

Verordnung über das Mindestprogramm der Ausbildungskurse für Lehrmeister

412.102

vom 15. Oktober 1980

*Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA),
gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBG)¹⁾,
verordnet:*

Art. 1 Zweck

Lehrmeister und Ausbilder sollen die Voraussetzungen für eine systematische, fachgemässe und verständnisvolle Lehrlingsausbildung erwerben.

Art. 2 Methodischer Hinweis

Gegenstand der Lehrmeisterkurse sind vorab die praktischen Probleme der Lehrlingsausbildung. Die Teilnehmer erhalten deshalb Gelegenheit zur aktiven Auseinandersetzung mit den Inhalten der verschiedenen Kapitel. Dazu geeignete Methoden sind u.a.:

- Diskussionen, Erfahrungsaustausch,
- Gruppenarbeiten,
- Fallstudien,
- praktische Übungen, Rollenspiele.

Art. 3 Stoffprogramm

¹ Das Stoffprogramm ist wie folgt aufgeteilt:

Kapitel	Stoffgebiet	Anzahl Lektionen
1	Grundlagen der Berufsbildung	1–3
2	Gesetzliche Grundlagen des Lehrverhältnisses	1–3
3	Der Jugendliche im Lehrlingsalter	6–14
4	Lehrlingsauswahl	2–8
5	Führung und Erziehung des Lehrlings	6–14
6	Qualifikation des Lehrlings	2–6
7	Ausbildungsplanung	4–8
8	Lehren und Lernen im Betrieb	6–14
9	Unfallverhütung und Gesundheitsvorsorge	1–2

AS 1980 1518

¹⁾ SR 412.10

Kapitel	Stoffgebiet	Anzahl Lektionen
10	Lehrmeister und Berufsschule	1–3
11	Lehrmeister und Lehrabschlussprüfung	1–2
12	Anlehre	1–2

Die Stoffgebiete sind im Anhang zu dieser Verordnung ausführlich umschrieben.

² Ein Kurs muss wenigstens 40 Lektionen und alle Stoffgebiete umfassen.

³ Die Reihenfolge der Kapitel ist nicht verbindlich.

⁴ Die Kapitel können in Hauptkapitel zusammengefasst werden.

⁵ Die Kurse können zusammenhängend oder an einzelnen Tagen, Halbtagen oder auch abends durchgeführt werden. Sie sollen in der Regel innert drei bis vier Monaten, jedenfalls aber innert einem Jahr erteilt werden.

Art. 4 Kursteilnehmer

In den Kursen sollen wenn möglich Lehrmeister desselben Berufes oder verwandter Berufe zusammengefasst werden.

Art. 5 Kursausweis

¹ Der Kursausweis¹⁾ wird denjenigen Teilnehmern abgegeben, die den Kurs ohne wesentliche Absenzen besucht haben.

² Der Kursausweis berechtigt den Inhaber, unter den Voraussetzungen nach Artikel 10 BBG, in der ganzen Schweiz Lehrlinge auszubilden.

Art. 6 Finanzierung

¹ An die von den Kantonen, den berechtigten Berufsverbänden und weiteren Kurs-trägern veranstalteten Kurse leistet der Bund Beiträge nach dem 6. Titel der Verordnung vom 7. November 1979²⁾ über die Berufsbildung (BBV).

² Es werden maximal 60 Lektionen subventioniert, pro Stoffgebiet nicht mehr als die Anzahl Lektionen nach Artikel 3 Absatz 1.

³ Der Kursträger kann von den Kursteilnehmern einen angemessenen Beitrag an die Kurskosten erheben.

Art. 7 Übertragung der Ausbildung

¹ Verbände und höhere Fachschulen, die gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 BBG und Artikel 10 Absatz 3 BBV Lehrmeisterkurse durchzuführen beabsichtigen, erhalten vom BIGA die Bewilligung dazu, wenn das Kursprogramm mit dem vorliegenden übereinstimmt und die einwandfreie Durchführung gewährleistet ist.

¹⁾ Kursausweis-Formulare können bei der Deutschschweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz in Luzern bezogen werden.

²⁾ SR 412.101

² Dem BIGA sind bei der Ausschreibung der Kurse die Zahl der Lektionen und deren Inhalt¹⁾ sowie die Kursdaten bekanntzugeben.

³ Vertretern der Berufsbildungsbehörde des Kursortes ist der Zutritt zu den Kursveranstaltungen gestattet.

⁴ Den Kursteilnehmern ist Gelegenheit zu geben, mit den Vertretern der Behörde in persönlichen Kontakt zu treten, insbesondere im Zusammenhang mit den Kapiteln 1 und 2 des Stoffprogramms.

Art. 8 Gleichwertige Ausbildung

¹ Die Kantone können Lehrmeister, die eine gleichwertige Ausbildung nachweisen, ganz oder teilweise vom Besuch der Kurse befreien.

² Als gleichwertige Ausbildung nach Artikel 11 Absatz 3 BBG gelten:

- a. eine Lehrmeisterausbildung, die sich sowohl inhaltlich wie zeitlich im Rahmen des vorliegenden Mindestprogrammes bewegt hat;
- b. die langjährige, erfolgreiche Tätigkeit als vollamtlicher Lehrlingsinstruktor.

Art. 9 Übergangsbestimmungen

¹ Bis Ende 1984 können Bundesbeiträge auch an Kurse gewährt werden, die weniger als 40 Lektionen umfassen.

² Den Absolventen solcher Kurse kann die kantonale Behörde die Ausbildung von Lehrlingen bewilligen.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1980 in Kraft.

¹⁾ Detaillierte Stoffprogramme mit Lernzielen können bei der Deutschschweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz in Luzern bezogen werden.

Umschreibung der Stoffgebiete

(Art. 3 Abs. 1)

1. Grundlagen der Berufsbildung (1–3 Lektionen)

- Das schweizerische Berufsbildungssystem: Allgemeine Grundsätze und Besonderheiten
- Grundausbildung und Weiterbildung
- Beziehungen der Sozialpartner
- Pflichten und Rechte des Lehrmeisters und des Lehrlings
- Zusammenwirken von Staat und Wirtschaft; Lehraufsicht

2. Gesetzliche Grundlagen des Lehrverhältnisses (1–3 Lektionen)

- Eidgenössische und kantonale Normen als gesetzlicher Rahmen der Berufsbildung
- Das Arbeitsvertragsrecht und das öffentliche Arbeitsrecht

3. Der Jugendliche im Lehrlingsalter (6–14 Lektionen)

- Probleme des Heranwachsenden in seinen zwischenmenschlichen Beziehungen in Familie, Schule, am Arbeitsplatz und in der Freizeit (Unsicherheit, Identitätskrise)
- Positive und negative Umwelteinflüsse
- Situationsgerechtes Verhalten

4. Lehrlingsauswahl (2–8 Lektionen)

- Sorgfältige Lehrlingsauswahl als Voraussetzung für den Ausbildungserfolg
- Möglichkeiten und Grenzen der Berufsberatung; ihre Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Lehrbetrieben
- die Mittel und Methoden des Lehrmeisters bei der Lehrlingsauswahl (Information, Schnupperlehre, Anstellungsgespräch)

5. Führung und Erziehung des Lehrlings (6–14 Lektionen)

- Der Lehrmeister als Ausbildner und Erzieher
- Erzieherische Zusammenarbeit mit dem Elternhaus und der Berufsschule
- Grundregeln der Führung und Anleitung jugendlicher Mitarbeiter
- Gesprächsführung (Formen der Gesprächsvorbereitung und Durchführung von Gesprächen)

6. Qualifikation des Lehrlings (2–6 Lektionen)

- Die Bedeutung einer regelmässigen Beurteilung des Lehrlings als Führungsinstrument
- Grundregeln und Kriterien der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung; Hilfsmittel
- Periodischer Ausbildungsbericht und Qualifikationsgespräch

7. Ausbildungsplanung (4–8 Lektionen)

- Grundsätze der Ausbildungsplanung und ihre Anwendung im Betrieb

- Der Modell-Lehrgang als Ausbildungshilfe
- Die betriebliche Ausbildungsplanung auf der Grundlage des Ausbildungsreglements und in Abstimmung auf den Lehrplan der Berufsschule und das Programm der Einführungskurse
- Das Arbeitsbuch

8. Lehren und Lernen im Betrieb (6–14 Lektionen)

- Der Ablauf des Lernprozesses (Vorbereiten, Vorzeigen, Nachvollziehen, Kontrollieren/Korrigieren, Festigen)
- Betrieb und Einführungskurse
- Die Motivation des Lehrlings als Voraussetzung erfolgreichen Lernens: Überforderung und Unterforderung; Einsicht in den Sinn der Tätigkeit; das Erfolgserlebnis; Lob und Tadel

9. Unfallverhütung und Gesundheitsvorsorge (1–2 Lektionen)

- Vermeidung von Unfällen und Gesundheitsvorsorge innerhalb und ausserhalb des Betriebes
- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz¹⁾ (KUVG)
- Versicherungsbestimmungen

10. Lehrmeister und Berufsschule (1–3 Lektionen)

- Berufsschule und Betrieb in ihrer gegenseitigen Ergänzung
- Aufgaben, Organisation und Probleme der Berufsschule

11. Lehrmeister und Lehrabschlussprüfung (1–2 Lektionen)

- Sinn und Aufgaben der Lehrabschlussprüfung
- Prüfungsanforderungen
- Organisation und Ablauf der Lehrabschlussprüfung; Prüfungsorgane, Beschwerderecht

12. Anlehre (1–2 Lektionen)

- Zweck und Möglichkeiten der Anlehre innerhalb des Berufsbildungssystems
- Voraussetzungen auf seiten des Anehrlings und des Ausbildungsbetriebs
- Gesetzliche Grundlagen, Organisation und Durchführung der Anlehre

¹⁾ SR 832.10. Heute: BG über die Krankenversicherung. Für die Unfallversicherung siehe das BG vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20).

